

CH_VB JAAC 64.117 vom 31. Juli 2000

Bundesverwaltung, 2000-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_64.117__

FR: CH_VB JAAC 64.117 du 31 juillet 2000

IT: CH_VB JAAC 64.117 del 31 luglio 2000

Erwägungen

E. 1

- Führt der (Neu-)Bau einer Freileitung zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, können auch bestehende Freileitungen in das Verfahren einbezogen werden. Im Wiedererwägungsverfahren entscheidet die Plangenehmigungsbehörde nach Anhören aller Beteiligten über das Anpassen bzw. Aufheben von rechtskräftigen Plangenehmigungsverfügungen (E. 2.2). - Voraussetzungen für eine Wiedererwägung vorliegend verneint (E. 4). Impianti a corrente forte. Procedura di approvazione dei piani per l'adattamento di linee aeree d'alta tensione per una tensione più alta. Possibilità di includere nella procedura linee esistenti nei dintorni. - Esistenza di un oggetto litigioso quale condizione per l'entrata in materia (consid. 2). - La rimozione di un conduttore non necessita di una procedura d'approvazione dei piani (art. 4 cpv. 2 OPCF risp. art. 15 cpv. 1 OPIE; consid. 2.1). - Se la costruzione della nuova linea aerea comporta modifiche importanti, possono essere incluse nella procedura anche linee aeree già esistenti. Nella procedura di riconsiderazione l'autorità di approvazione dei piani decide, dopo aver ascoltato tutti le parti, sulla modifica o l'annullamento di decisioni d'approvazione dei piani cresciute in giudicato (consid. 2.2). - Nella fattispecie non vi sono le condizioni per una riconsiderazione (consid. 4). Zusammenfassung des Sachverhalts: Die Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) beabsichtigen, die bestehende 220-kV-Hochspannungsleitung zwischen den Netzstützpunkten Beznau und Mettlen für den Betrieb mit 380 kV umzubauen, wobei die Linienführung auf dem Teilstück Birr – Niederwil teilweise geändert wird. Statt durch das Dorf Mägenwil führt die Leitung neu durch das zur Gemeinde Wohlenschwil gehörende Gebiet «Münzel». Als Ausgleich dafür haben die NOK mit der Gemeinde Wohlenschwil den Abbruch einer bestehenden 50/16-kV-Betonmastenleitung im Münzel vereinbart, wobei auf den 50-kV-Strang vollständig verzichtet und der 16-kV-Strang in den Boden verlegt werden soll. Auf dem Gebiet der Gemeinde Mägenwil bleibt die 16-kV-Leitung hingegen weitgehend als Freileitung auf den alten Tragwerken bestehen. Am 30. Dezember 1999 genehmigte das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) die Teilverkabelung der 16-kV-Leitung Lupfig – Mägenwil (Nr. L-134'885.9) sowie die Pläne der 380-kV-Leitung zwischen Birr und Niederwil in zwei separaten Verfügungen. In der Verfügung betreffend die 380-kV-Leitung Birr – Niederwil (Nr. L-169'867) wies es sämtliche Anträge auf

E. 2

Im Verfahren vor der REKO/UVEK sind in der Regel Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde verbindlich in Form einer Verfügung Stellung genommen hat. Die Verfügung bildet gleichzeitig Ziel und Abschluss des Verfahrens und Anfechtungsobjekt für das Beschwerdeverfahren der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 44 des Bundesgesetzes vom 20.

Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG], SR 172.021). Fehlt es an einer Verfügung als Anfechtungsobjekt, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten (Ulrich Zimmerli / Walter Kälin / Regina Kiener, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 1997, S. 37).

E. 2.1

Die von den Beschwerdeführenden angefochtene Plangenehmigungsverfügung L-134'885.9 hat nur die Teilverkabelung der 16-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 11 («Wiege») und Nr. 23 («Oberegg») zum Inhalt. Diese Teilverkabelung ist unbestritten. Auch die Beschwerdeführenden haben gegen diese Pläne nichts einzuwenden. Sie beantragen jedoch zusätzlich die Verkabelung der Leitung ab Mast Nr. 5 bis und mit Nr. 11. Dieser Abschnitt einer bestehenden Starkstromleitung bildete aber nie Gegenstand eines neuen Plangenehmigungsverfahrens und somit auch nicht Gegenstand der angefochtenen Plangenehmigungsverfügung L-134'885.9. Es trifft zwar zu, dass die 16-kV-Leitung auch im Bereich der Masten Nr. 11 bis Nr. 5 einer Änderung unterzogen wird. Wie bereits vorne erwähnt, wird die NOK den Strang der 50-kV-Leitung, der sich auf den gleichen Tragwerken wie die 16-kV-Leitung befindet, auf der ganzen Länge, also auch im Bereich der Masten Nr. 10 bis Nr. 5 entfernen. Diese Massnahme musste jedoch vom ESTI nicht in Form einer Plangenehmigungsverfügung - so z.B. als Teil der angefochtenen Plangenehmigungsverfügung L-134'885.9 - bewilligt werden. Gemäss dem damals geltenden Art. 4 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 1991 über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen (VPS, AS 1991 1476) hat die NOK den Abbruch dem ESTI lediglich melden müssen (vgl. auch Art. 15 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA], SR 734.25). Für die Verkabelung der 16-kV-Leitung im Bereich der Masten Nr. 10 bis Nr. 5 kann somit die Plangenehmigungsverfügung L-134'885.9 nicht als Anfechtungsobjekt herangezogen werden, das von der REKO/UVEK überprüft werden könnte.

E. 2.2

Es fragt sich aber, ob anstelle der von den Beschwerdeführenden angefochtenen Plangenehmigungsverfügung L-134'885.9 die am gleichen Tag erlassene Verfügung L-169 867 als Anfechtungsobjekt gemeint sein könnte. Diese Verfügung betrifft die 380/220-kV-Leitung zwischen Birr

E. 3

(...)

E. 4

16-kV-Leitung geführt. Dies genügt jedoch noch nicht, um von wesentlich geänderten Verhältnissen sprechen zu können. Auch der Umstand, dass das anschliessende Teilstück der 16-kV-Leitung in der Nachbargemeinde verkabelt wird, rechtfertigt kein Zurückkommen auf die rechtskräftige Plangenehmigungsverfügung der 16-kV-Leitung. Vergleichbare Situationen sind vielerorts anzutreffen. Würden mit jeder Trasseänderung sämtliche bestehenden Freileitungen in der näheren Umgebung in Frage gestellt, wären Projekte wie das auch zur Verbesserung der Linienführung der 220-kV- bzw. neu 220/380-kV-Leitung in die Wege geleitete Plangenehmigungsverfahren L-169'867 kaum mehr realisierbar.

E. 5

(...)

E. 6

Die Beschwerden sind daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 64.117 - Entscheid der Rekurskommission UVEK vom 31. Juli 2000, 29-2000-40 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2000 Année Anno Band 64 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 004 511 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.